

Aenderungen der WR 2005 - 2008 im Vergleich zu den WR 2001 - 2004

Im Folgenden werden nur die wesentlichen inhaltlichen Änderungen gezeigt. Änderungen, die nur sprachliche Anpassungen sind oder solche, die für Regattasegler praktisch ohne Belang sind, werden nicht erwähnt.

Texteinfügungen bzw. Neuerungen sind *kursiv* herausgehoben.

Regel 13 Während des Wendens

Nachdem ein Boot durch den Wind gegangen ist, muss es sich von anderen Booten frei halten, bis es auf einen Am-Wind-Kurs abgefallen ist. Während dieser Zeit gelten die Regeln 10, 11 und 12 nicht. Fallen zur gleichen Zeit zwei Boote unter diese Regel, muss sich das auf der Backbordseite des anderen *oder das klar achteraus* befindliche Boot frei halten.

Regel 16 Kurs ändern

16.2 Zusätzlich gilt: Wenn nach dem Startsignal ein Boot mit Wind von Backbord sich dadurch frei hält, *dass es ein Boot mit Wind von Steuerbord achteraus passieren will*, darf das Boot mit Wind von Steuerbord seinen Kurs nicht ändern, wenn dadurch das Boot mit Wind von Backbord seinen Kurs sofort ändern müsste, um sich weiterhin frei zu halten.

18.1 Geltungsbereich der Regel

Sie gilt jedoch nicht:

(b) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn sie entweder auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv sind oder wenn der richtige Kurs zum Runden oder Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses für eines von ihnen, *aber nicht für beide*, eine Wende erfordert.

Regel 18.2 (c) ohne Ueberlappung im Zweilängenkreis

War ein Boot klar voraus, als es den Zweilängen-Bereich erreichte, muss sich das Boot klar achteraus danach frei halten. Wird das klar achteraus liegende Boot außen liegendes überlappendes Boot zum anderen Boot, muss es außerdem dem innen liegenden Boot Raum geben. Wird das klar achteraus liegende Boot innen liegendes überlappendes Boot, hat es keinen Anspruch auf Raum. Geht das Boot, das klar voraus war, durch den Wind, gilt Regel 18.2(c) nicht mehr *und bleibt nicht anwendbar*.

Regel 19.1

Bei Annäherung an ein Hindernis darf ein am Wind *oder höher segelndes* Boot Raum verlangen, um wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können. Es darf den Zuruf jedoch nur machen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung vornehmen muss, um dem Hindernis auszuweichen. Bevor es wendet, muss es dem angerufenen Boot Zeit zum Reagieren geben. Das angerufene Boot muss reagieren, indem es entweder....

22 Behinderung anderer Boote

22.2 Ein Boot darf seinen Kurs *nicht zu dem einzigen Zweck ändern, ein anderes Boot zu behindern*, das eine Strafdrehung ausführt *oder sich auf einem anderen Bahnschenkel oder einer anderen Runde der Bahn befindet*.

28 Absegeln der Bahn

28.1 Ein Boot muss starten, jede Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite in der richtigen Reihenfolge passieren und durch das Ziel gehen, so dass eine Schnur, die sein Kielwasser nach dem Starten und bis zum Zieldurchgang darstellt, straffgezogen auf der richtigen Seite jeder Bahnmarke liegt und alle zu rundenden Bahnmarken berührt. Es kann Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen. Nach dem Zieldurchgang braucht ein Boot die Ziellinie nicht vollständig zu durchsegeln.

Anm: Es wurde herausgenommen, dass die Fehlerkorrektur nach Zieldurchgang nicht möglich ist.

29 Rückrufe

29.1 alt (Verpflichtung zur Umkehr)

entfällt ersatzlos

Alte 29.2 wird nun 29.1

Anm: Die Verpflichtung umzudrehen und korrekt zu starten steht wie bisher aber bereits in 28.1 und Definition starten!

30.3 schwarze Flaggen Regel

Wenn eine schwarze Flagge gesetzt war, Wird ein allgemeiner Rückruf angezeigt oder die Wettfahrt nach dem Startsignal abgebrochen, muss die Wettfahrtleitung seine Segelnummer vor dem nächsten Ankündigungssignal für diese Wettfahrt anzeigen. Wird die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt, ist das Boot nicht berechtigt, daran teilzunehmen. Wenn es das tut, darf seine Disqualifikation bei der Berechnung der Gesamtwertung nicht gestrichen werden. *Ist diese Regel anzuwenden, gilt Regel 29.1 nicht.*

31.1 und 44 Strafdrehung

31.2 ... und unverzüglich *eine Drehung mit einer Wende und einer Halse* macht.

44.2 ZWEI - DREHUNGEN – STRAFE Ein Boot nimmt eine *Zwei-Drehungen-Strafe* an, wenn es sich so bald wie möglich nach dem Vorfall von anderen Booten freisegelt und unverzüglich *zwei Drehungen in der gleichen Richtung einschließlich zweier Wendungen und zweier Halsen* macht. Wenn ein Boot die Strafe auf oder in der Nähe der Ziellinie ausführt, muss es vollständig auf die Bahnseite der Linie segeln, bevor es durchs Ziel geht.

Anm: Die Verpflichtung zu vollen 360° bzw. 720° entfällt